



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

28. Juli 2026 // NR 50/26

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Richtlinie über die Vergabe von Stipendien ab der Postdoc-Phase an der Leuphana Universität Lüneburg

Richtlinie über die Vergabe von Stipendien ab der Postdoc-Phase an der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 i.V.m. § 37 Abs. 1 Satz 3 Hs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), am 15. Juli 2026 die nachfolgende Richtlinie über die Vergabe von Stipendien ab der Postdoc-Phase an der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen. Die Richtlinie tritt zum 29. Juli 2026 in Kraft und ist anzuwenden für alle ab diesem Zeitpunkt ausgeschriebenen Stipendien.

Die Richtlinie zur Vergabe von Forschungsstipendien an hervorragend qualifizierte Wissenschaftler*innen von einer frühen bis etablierten Karrierephase durch das Leuphana Institute for Advanced Studies an der Leuphana Universität Lüneburg vom 22. Februar 2023 gilt für die bis zum 28. Juli 2026 bewilligten Stipendien fort und tritt ansonsten zum 28. Juli 2026 außer Kraft.

§ 1 Grundsätze der Förderung

- (1) Zur Förderung der Forschung, der wissenschaftlichen Qualifizierung, der internationalen Forschungszusammenarbeit oder der künstlerischen und zivilgesellschaftlichen Auseinandersetzung in wissenschaftlichen Kontexten gewährt die Leuphana Universität Lüneburg Stipendien ab der Postdoc-Phase (im Weiteren als Stipendien bezeichnet) für promovierte Wissenschaftler*innen sowie etablierte Künstler*innen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, deren Leistungen zum Leitbild, zur Entwicklung, zu den Zielen, der Strategie und den wissenschaftlichen Inhalten der Universität beitragen können.
- (2) ¹Die Stipendien werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel oder eingeworbenen Dritt- bzw. Sondermittel als Zuwendungen gewährt. ²Die §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung gelten hierbei in analoger Anwendung. ³Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.
- (3) ¹Stipendien können nur an Personen vergeben werden, die ihre Promotion mit herausragendem Ergebnis abgeschlossen haben oder als herausragend qualifizierte Künstler*innen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in ähnlicher Form ausgewiesen sind. ²Im Sinne der Erfüllung des Exzellenzanspruchs an die Geförderten wird eine den Bedarfen des Förderzwecks entsprechende Anwesenheit auf dem Campus der Leuphana Universität Lüneburg vorausgesetzt.
- (4) Eine zeitgleiche Förderung durch verschiedene Arten von Stipendien, die nach dieser Richtlinie sowie von Dritten vergeben werden, ist ausgeschlossen.
- (5) Mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums kann in begründeten Einzelfällen von den Regelungen dieser Richtlinie abgewichen werden.

§ 2 Art der Förderung

Stipendien können zu folgenden Zwecken gewährt werden:

1. Forschungsstipendium für Postdocs, frühe Phase: Promotion vor maximal zwei Jahren abgeschlossen, Laufzeit des Stipendiums 6 bis 24 Monate;
2. Forschungsstipendium für Postdocs: Promotion vor mehr als zwei bis vier Jahren abgeschlossen, Laufzeit des Stipendiums 6 bis 24 Monate;

3. Forschungsstipendium für erfahrene Forschende: Promotion vor mehr als vier Jahren abgeschlossen, Laufzeit des Stipendiums 3 bis 24 Monate;
4. Kurzzeitstipendien: je nach Qualifikation zu den aufgeführten Zwecken unter den Nr. 1 und 2 mit einer Laufzeit des Stipendiums von 1 bis 6 Monate sowie unter Nr. 3 mit einer Laufzeit des Stipendiums von 1 bis 3 Monate.
5. Stipendium für Künstler*innen, die für einen begrenzten Zeitraum an der Leuphana Universität Lüneburg ihre eigenen wissenschaftlichen, künstlerischen oder zivilgesellschaftlichen Zielsetzungen durch die dafür erforderliche Tätigkeit verfolgen mit einer Laufzeit des Stipendiums bis 12 Monate.
6. Stipendium für Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die für einen begrenzten Zeitraum an der Leuphana Universität Lüneburg ihre eigenen wissenschaftlichen, künstlerischen oder zivilgesellschaftlichen Zielsetzungen durch die dafür erforderliche Tätigkeit verfolgen mit einer Laufzeit des Stipendiums bis 12 Monate.

§ 3 Höhe der Förderung

- (1) Der monatliche Grundbetrag eines Stipendiums wird gemäß Anlage 1 gewährt und orientiert sich für
 1. ein Forschungsstipendium für Postdocs, frühe Phase in der Regel an dem jeweils gültigen Stipendiengrundbetrag für Forschungsstipendien der Deutschen Forschungsgemeinschaft;
 2. ein Forschungsstipendium für Postdocs in der Regel an dem jeweils gültigen Stipendiengrundbetrag für Postdocs für Alexander von Humboldt-Forschungsstipendien;
 3. ein Forschungsstipendium für erfahrene Forschende in der Regel an dem jeweils gültigen Stipendiengrundbetrag für erfahrene Forschende für Alexander von Humboldt-Forschungsstipendien;
 4. ein Kurzzeitstipendium in der Regel an dem jeweils gültigen Stipendiengrundbetrag der entsprechenden vorgenannten Kategorie 1-3;
 5. ein Stipendium für Künstler*innen in der Regel an dem jeweils gültigen Stipendiengrundbetrag der Kultur Stiftung der Länder;
 6. ein Stipendium für Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens an einem individuell zu vereinbarenden Stipendiengrundbetrag.
- (2) Zum Zwecke der Abgeltung von Aufwendungen, die durch die wissenschaftliche Arbeit und den Förderzweck bedingt sind, werden gemäß Anlage – Tabelle 1 Sachkostenzuschüsse gewährt.
- (3) Zusätzlich kann eine einmalige Erstattung von Reisekosten für die Anreise nach Lüneburg zur Aufnahme des Stipendiums vor Ort und die Abreise nach Beendigung des Stipendiums vor Ort von Lüneburg gemäß Anlage – Tabelle 2 gewährt werden. Kann diese Möglichkeit zur entsprechenden Erstattung von Reisekosten gewährt werden, ist in der Ausschreibung darauf hinzuweisen.
- (4) ¹Stipendiat*innen erhalten für die tatsächliche Betreuung ihrer Kinder, mit denen sie in einem Haushalt leben, auf Antrag zusätzlich zum Stipendium eine Kinderzulage gemäß Anlage – Tabelle 1. ²Eine Kinderzulage wird pro Haushalt, in dem sich der Hauptwohnsitz des Kindes bzw. der Kinder befindet, nur einmal gewährt. ³Eine Kinderzulage wird pro Kind ab dem Monat, der auf den Antrag folgt, und bis einschließlich des Monats vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt. ⁴Die Voraussetzungen sind in geeigneter Weise gem. § 4 Abs. 2 S. 3 nachzuweisen.

- (5) Soweit Drittmittelgeber*innen oder Fördergeber*innen von Sondermitteln für die Leistungen nach Abs. 1 bis 3 abweichende Beträge oder zusätzliche Förderungen vorsehen oder bewilligt haben, ist der jeweilige Betrag bzw. die jeweilige zusätzliche Förderung zugrunde zu legen.

§ 4 Beginn und Dauer der Förderung

- (1) Beginn und Dauer der unter § 2 genannten Stipendien werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.
- (2) ¹Die Dauer eines Forschungsstipendiums oder eines Stipendiums für Künstler*innen oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens kann auf Antrag um bis zu einem Viertel der ursprünglich bewilligten Dauer verlängert werden (Beispiele: für eine 6-monatige Dauer um bis zu 1,5 Monate oder für eine 24-monatige Dauer um bis zu 6 Monate), wenn die geförderte Person
- i) ein Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut und mit ihm in einem Haushalt lebt oder
 - ii) durch eigene Behinderung oder Krankheit oder wegen der in häuslicher Umgebung erfolgenden Pflege einer*s pflegebedürftigen nahen Angehörigen am Fortgang des Vorhabens gehindert ist.
- ²Zur Antragsstellung wird ein Antragsformular bereitgestellt. ³Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 ist durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen. ⁴Nahe Angehörige sind Kinder, Geschwister, Eltern, Großeltern, Ehe- und eingetragene Lebenspartner*innen.
- (3) Soweit Drittmittelgeber*innen oder Fördergeber*innen von Sondermitteln bzgl. Abs. 1 bis 2 andere, nicht personenbezogene Vorgaben machen, sind diese anzuwenden.

§ 5 Bewerbungs- und Antragsverfahren

- (1) ¹Stipendien werden mindestens hochschulöffentlich ausgeschrieben. ²Dauer und Inhalt der Ausschreibung sind schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Die Bewerbung auf Stipendien erfolgt elektronisch über eine von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Plattform.
- (3) ¹Die Bewerbungsunterlagen für Stipendien bestehen mindestens aus
- i) einem aussagekräftigen Exposé des Forschungsvorhabens, des künstlerischen oder des zivilgesellschaftlichen Vorhabens in wissenschaftlichen Kontexten,
 - ii) einem Lebenslauf,
 - iii) dem Nachweis der bisherigen wissenschaftlichen Qualifizierung durch Zeugnisse (Masterabschluss oder vergleichbar sowie Promotionsurkunde) oder dem Nachweis der herausragenden Qualifizierung als Künstler*innen oder Persönlichkeit des öffentlichen Lebens,
 - iv) ggf. weiteren, in der Ausschreibung genannten Nachweisen.
- ²Die Bewerbung muss vollständig und formgerecht eingehen.
- (4) ¹Professor*innen gem. § 6 Abs. 2, Mitglieder der Auswahlkommission gem. § 6 Abs. 3 sowie Mitglieder des Präsidiums oder der Dekanate können geeignete Bewerber*innen aktiv auf die Ausschreibung hinweisen und zur Bewerbung auffordern. ²Dies ist schriftlich zu dokumentieren. ³Alle Bewerbenden sind im Auswahlverfahren gleich zu behandeln.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Im Auswahlverfahren werden nur Bewerbungen berücksichtigt, die die formalen Kriterien erfüllen.
- (2) ¹Bei Stipendien, die aus Mitteln, die einer Professur der Leuphana Universität Lüneburg zugeordnet sind, finanziert werden, trifft die*der Professor*in die Auswahlentscheidung.
- (3) ¹Bei Stipendien, die einer universitären Einrichtung (z.B. Fakultäten, Institute, Zentren und andere Einheiten für Forschung, Wissens- und Technologietransfer) zugeordnet sind, trifft eine professorale Auswahlkommission die Auswahlentscheidung. ²Die Auswahlkommission wird von dem für die universitäre Einrichtung zuständigen Präsidiumsmitglied oder der*dem Dekan*in der entsprechenden Fakultät bestellt.
- (4) Die Auswahl für Stipendien erfolgt auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen unter Zugrundelegung der Kriterien, die mit der Ausschreibung bekannt gegeben werden. Zur Einschätzung der fachlichen Exzellenz ist heranzuziehen, welchen Beitrag das Vorhaben voraussichtlich zur Forschung, zur wissenschaftlichen Qualifizierung, zur internationalen Forschungszusammenarbeit oder zum künstlerischen und zivilgesellschaftlichen Diskurs in wissenschaftlichen Kontexten leisten kann – sowie, inwieweit es zum Leitbild, zur Entwicklung, zu den Zielen, der Strategie und den wissenschaftlichen Inhalten der Leuphana beiträgt. Daneben sollen weitere, z.B. folgende Kriterien herangezogen werden (für Künstler*innen oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens geeignete äquivalente Kriterien):
 1. herausragendes Ergebnis der Promotion
 2. überdurchschnittliche sonstige Leistungen in den für das Vorhaben relevanten Fächern und
 3. einschlägige Publikationen im Hinblick auf das Vorhaben.
- (5) Die Auswahlentscheidung für Stipendien ist schriftlich zu dokumentieren.
- (6) Soweit Drittmittelgeber*innen oder Fördergeber*innen von Sondermitteln andere, nicht personenbezogene Vorgaben machen, sind diese anzuwenden.

§ 7 Bewilligung und Ablehnung

- (1) Die Bewilligung und Ablehnung erfolgt elektronisch über eine von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Plattform und enthält die Art des Stipendiums sowie im Falle der Bewilligung
 - i) die Höhe der Förderung,
 - ii) den Beginn des Stipendiums,
 - iii) die Dauer des Stipendiums,
 - iv) die Auszahlungsmodalitäten,
 - v) kann die Berechtigung erteilt werden, sich als Leuphana Fellow bzw. – bei Tätigkeit am Leuphana Institute for Advanced Studies – als LIAS Fellow zu bezeichnen, wenn die Universität ein besonderes Interesse an der Anbindung hat,
 - vi) kann die Berechtigung erteilt werden, einen Leuphana Account zu erhalten, um die Kommunikation zu erleichtern, Zugriff auf elektronische Ressourcen zu gewähren und die Sichtbarkeit als Leuphana Fellow in der Öffentlichkeit zu fördern und gegebenenfalls weitere Berechtigungen zur Nutzung sonstiger Einrichtungen der Universität zur Unterstützung der Erreichung des Förderzwecks; sowie
 - vii) die sich aus der Förderung gemäß § 8 ergebenden Pflichten sowie weitere Einzelheiten der Förderung.
- (2) Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Pflichten im Falle der Förderung

- (1) ¹Stipendiat*innen sind verpflichtet, ihre wissenschaftlichen Leistungen oder ihre künstlerischen oder zivilgesellschaftlichen Beiträge in wissenschaftlichen Kontexten, insbesondere die aus der Arbeit hervorgehenden Publikationen oder anderen Werke, an das Forschungsinformationssystem der Universität zu melden. ²Informationen zum Verfahren werden von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellt.
- (2) Stipendiat*innen sind verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Bewilligung und die Höhe des Stipendiums haben, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Zusätzlich zum Stipendium dürfen Stipendiat*innen eine berufliche oder andere Tätigkeit nur in einem Umfang ausüben, durch die sie nicht gehindert sind, sich überwiegend den jeweiligen Zweck des Stipendiums zu verfolgen. ²Die Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen während einer (Neben-) Tätigkeit von mehr als 8 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit.
- (4) ¹Bei Forschungsstipendien muss spätestens nach der Hälfte der Dauer der Förderung zum Zwecke der Sicherstellung eines adäquaten Fortgangs des Forschungsvorhabens und den damit verbundenen Zielen ein Statusgespräch mit dem*der Professor*in, dem bzw. der das Stipendium zugeordnet ist, bzw. einem Mitglied der jeweiligen Auswahlkommission durchgeführt worden sein.
- (5) Spätestens 4 Wochen nach Ende der Gesamtlaufzeit muss ein Abschlussbericht gemäß der im Bewilligungsbescheid genannten Vorgaben eingegangen sein. Mit dem Abschlussbericht hat der*die Stipendiat*in die nachfolgenden Versicherungen abzugeben:
 1. Das Stipendium wurde zur Förderung des Vorhabens bzw. zur Anbahnung einer eigenen Finanzierung verwendet,
 2. andere Stipendien zur Förderung des Vorhabens bzw. zur Anbahnung einer eigenen Finanzierung wurden während des Förderzeitraums nicht in Anspruch genommen und
 3. berufliche oder andere Tätigkeiten wurden neben dem Stipendium nicht bzw. nur im zulässigen Umfang ausgeübt.

§ 9 Unterbrechung und Widerruf der Förderung

- (1) ¹Auf Antrag der*des Stipendiat*in kann das Stipendium in begründeten Fällen und im Rahmen der verfügbaren Mittel für einen angemessenen Zeitraum zahlungsfrei unterbrochen werden. ²Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die für die Entscheidung über den Antrag benötigten Mindestangaben und gibt diese bekannt.
- (2) ¹Die Entscheidung über die Unterbrechung eines Stipendiums trifft die Leitung der jeweiligen Einrichtung, wenn das Stipendium einer universitären Einrichtung zugeordnet ist. ²Wird das Stipendium aus Mitteln finanziert, die einer Professur der Leuphana Universität Lüneburg zugeordnet sind, trifft die Entscheidung die*der jeweilige Professor*in. ³Die Entscheidung wird unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Umstände getroffen und der für die administrative Abwicklung des Stipendiums zuständigen Stelle mitgeteilt. Diese Stelle gibt einen Änderungsbescheid zum Bewilligungsbescheid bekannt, für den § 7 entsprechend gilt. ⁴Die Vorgaben der die Drittmittel bzw. Sondermittel gebenden Institution sind zu beachten.
- (3) ¹Ein Stipendium kann widerrufen werden, wenn
 1. die*der Stipendiat*in die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat,

2. die erforderlichen Haushaltsmittel oder eingeworbenen Dritt- bzw. Sondermittel nicht mehr zur Verfügung stehen,
3. die*der Stipendiat*in ihre*seine Pflichten gemäß § 8 Abs. 1 bis 4 nicht erfüllt,
4. die*der Stipendiat*in etwaige Auflagen im Bewilligungsbescheid nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt,
5. die*der Stipendiat*in das Vorhaben aufgibt,
6. erkennbar wird, dass die*der Stipendiat*in sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erreichung des Förderungszwecks bemüht,
7. die*der Stipendiat*in ihre bzw. seine Pflichten gemäß § 8 Abs. 5 nicht erfüllt oder
8. die*der Stipendiat*in Überzahlungen nicht unverzüglich zurückerstattet.

Das Stipendium wird grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In den Fällen von Abs. 3 i), iv) und vii) kann das Stipendium hingegen auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wobei gewährte Leistungen zurückzuzahlen sowie ggf. Schadensersatz für z.B. entgangene Zinsen zu zahlen ist.

- (4) Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Prüfung und Durchführung der Förderung werden personenbezogene Daten der Bewerber*innen und von Stipendiat*innen verarbeitet.
- (2) ¹Zur Beantragung, Prüfung, Gewährung und Überprüfung der Förderung, sowie für die damit einhergehende Kommunikation werden Namensdaten, Personendaten, private und universitäre Kontaktdaten, Fristdaten, Studienabschlussdaten, Studienstammdaten, Ausbildungsdaten, Angaben zur Förderberechtigung und Bearbeitung Antrags und zur Auswahl der Förderung (z.B. Angaben aus Exposé, Bewerbungsformular, Bezeichnung des Vorhabens, Art der Fördermaßnahme, Höhe der geleisteten Zahlungen), zur organisationalen Verortung des Stipendiums an der Universität, Angaben zu allen Ergebnissen aus dem und in Verbindung mit dem Stipendium entstandenen Leistungen und Werke sowie Angaben aus Berichten der Stipendiat*innen verarbeitet, wobei auch an der Leuphana vorhandene Daten der Eingeschriebenen genutzt werden dürfen. ²Zudem dürfen auch Angaben über vorherige Beschäftigungen/Förderungen und über fachliche Qualifikationen genutzt werden.
- (3) ¹Für Stipendien dürfen neben Daten nach Abs. 2 für die Prüfung der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 folgende Datenkategorien verarbeitet werden:
 - i) Angaben zu persönlichen Umständen, z.B. zu vorhandenen Kindern
 - ii) Ärztliche Angaben über Pflegebedürftigkeit, persönliche Einschränkungen, Erkrankungen
 - iii) Angaben zum Grad der Behinderung
 - iv) Ergebnis und Gründe der Entscheidung nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2.

²Die sensiblen Daten nach Satz 1 Nr. 2 und 3, sowie Daten von Dritten (z.B. von Familienangehörigen) dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Personen, bzw. der Erziehungsberechtigten der betroffenen Person von der jeweils zuständigen Stelle verarbeitet werden und sind binnen eines Monats nach Abschluss der Prüfung zu löschen, sodass ein Vermerk mit Angaben nach Satz 1 Nr. 4 verbleibt. ³Zum Schutz

von Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO stellt die jeweils zuständige Stelle im übrigen Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 2 der Datenschutzordnung der Leuphana Universität Lüneburg (DSO) sicher.

- (4) ¹Für die gesicherte Kommunikation im Bewerbungsverfahren und während der Laufzeit des Stipendiums erfolgt die Verarbeitung mit den Bewerber*innen unter Verwendung eines Nutzerkontos auf einer Webplattform der Leuphana Universität Lüneburg. ²Die angegebene E-Mail-Adresse ist ausschließlich zur Verifizierung und zur Benachrichtigung über Änderungen und den Eingang neuer Nachrichten im geschützten Bewerber*innen-Bereich zu nutzen. ³Für Mitglieder und Angehörige der Leuphana gilt § 19 Abs. 1 DSO.
- (5) Zur Abwicklung und Abrechnung der Förderung können Zahlungsdaten (Kontoverbindung, Status von Zahlungen, Fristdaten) verarbeitet werden.
- (6) ¹Wird Stipendiat*innen die Berechtigung für einen Leuphana-Account zugeteilt (§ 7 Abs. 1 Nr. 6), berechtigt dieser zur Nutzung einer universitären E-Mail-Adresse. Soweit ein weitergehendes Zugriffsrecht auf Leuphana-System ausnahmsweise notwendig ist, wird dies zusammen mit den von den Stipendiat*innen einzuhaltenden Vorgaben zur Nutzung der erteilten Rechte im Bewilligungsbescheid festgelegt. ²Im Übrigen gilt § 20 DSO.
- (7) ¹Falls es projektbezogen zur Regelung der von der Leuphana und den Stipendiat*innen verfolgten Zwecken und genutzten Mitteln der Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, können jederzeit datenschutzrechtliche Vereinbarungen mit den Stipendiat*innen getroffen werden, die jedoch vor Beginn der Verarbeitungstätigkeit mit der Einheit, zu der die unmittelbare Zuordnung der Stipendiat*innen erfolgt, und mit dem Datenschutzmanagement der Leuphana abzustimmen sind. ²Soweit es in Fällen von Satz 1 erforderlich ist, können den Stipendiat*innen Geräte und Systeme der Leuphana Universität Lüneburg zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten bereitgestellt werden.
- (8) ¹Zur statistischen Auswertung sowie der Evaluation von langfristigen Wirkungen der Fördermaßnahmen der Stipendienvergabe dürfen Daten nach Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 4 mit Ausnahme von Namensdaten, Personendaten und Kontaktdaten ausgewertet werden. ²Daten der Evaluation werden anonymisiert, sobald der Evaluationszweck dies erlaubt. ³Eine Weitergabe der Auswertungen an andere als die jeweils zuständige Stelle oder an Drittmittelgeber*innen erfolgt ausschließlich in anonymisierter Form oder mit Zustimmung der Stipendiat*innen.
- (9) Zum Aufbau eines Alumni-Netzwerkes aus den Stipendiat*innen aufgrund öffentlich zugänglicher Informationen über die Person können erforderliche personenbezogene Daten mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen von der Leuphana verarbeitet werden. Die so erhobenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für Alumni-Kommunikationszwecke erforderlich ist, höchstens jedoch bis zum Widerruf der jeweils betroffenen Person.
- (10) ¹Name der Stipendiat*innen und Angaben zur Förderung dürfen durch die Leuphana öffentlich, die universitären Kontaktdaten hochschulöffentlich zugänglich gemacht werden. ²Mit ausdrücklicher Zustimmung der Stipendiat*innen können weitere Angaben öffentlich bekannt gemacht werden.
- (11) Im Übrigen wird Teil I der DSO entsprechend angewandt.

Anlage

Gilt für Stipendien die ab dem 29.07.2026 ausgeschrieben werden.

Tabelle 1 – Fördersätze für Stipendien ab der Postdoc-Phase

Bezeichnung		Karrierephase	Zielgruppe	Grundbetrag	Sachkosten-zuschuss	Kinderzulage	Laufzeit
				EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	
1	Forschungsstipendium für Postdocs, frühe Phase	Promotion vor maximal 2 Jahren abgeschlossen	Postdocs	2.188,- ^a	313,- ^a	400,- (erstes Kind); + 100,- (jedes weitere Kind) ^a	6 - 24 Monate
2	Forschungsstipendium für Postdocs	Promotion vor mehr als 2 bis 4 Jahren abgeschlossen	Postdocs	3.170,- ^b	313,- ^a	400,- (erstes Kind); + 100,- (jedes weitere Kind) ^a	6 - 24 Monate
3	Forschungsstipendium für erfahrene Forschende	Promotion vor mehr als 4 Jahren abgeschlossen	Erfahrene Forschende	3.770,- ^b	313,- ^a	400,- (erstes Kind); + 100,- (jedes weitere Kind) ^a	3 - 24 Monate
4	Kurzzeitstipendium	Je nach Qualifikation Kategorien 1-3	Vgl. 1-3	Vgl. 1-3	Vgl. 1-3	Vgl. 1-3	1 - 6 Monate für 1 & 2; 1 - 3 Monate für 3
5	Stipendium für Künstler*innen ^e	Etabliert	Künstler*innen ^e	2.670,- ^c	Enthalten im Grundbetrag	400,- (erstes Kind); + 100,- (jedes weitere Kind) ^a	1 - 12 Monate
6	Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ^e	Etabliert	Persönlichkeit des öffentlichen Lebens ^e	max. 1.000,- ^d	Enthalten im Grundbetrag	Enthalten im Grundbetrag	1 - 12 Monate

^a orientiert an den geltenden Sätzen der DFG

^b orientiert an den geltenden Sätzen der Alexander von Humboldt-Stiftung

^c orientiert an den geltenden Sätzen der Kultur Stiftung der Länder

^d der monatliche Betrag ist mit der Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens individuell zu vereinbaren und überschreitet nicht 1.000 EUR

^e Herausragende Künstler*innen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die zu gesellschaftlichen Debatten und Entwicklungen beitragen

Tabelle 2 – Einmalige Erstattung von Reisekosten für An- und Abreise

Für Inhaber*innen von Stipendien ab der Postdoc-Phase kann zusätzlich eine einmalige Erstattung von Reisekosten für die Anreise nach Lüneburg zur Aufnahme des Stipendiums vor Ort und die Abreise von Lüneburg nach Beendigung des Stipendiums vor Ort gewährt werden. Kann diese Möglichkeit gewährt werden, ist in der Ausschreibung darauf hinzuweisen; gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV-NRKVO).

Ein Antrag zur Erstattung von Reisekosten ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der jeweiligen Reise einzureichen. Abrechnungen nach Ablauf dieses Zeitraums sind nicht mehr möglich.

Die nachfolgende Tabelle informiert über die wichtigsten Eckpunkte zur Erstattung von Reisekosten. Die Tabelle dient der Orientierung und ersetzt nicht die amtlichen Vorschriften.

Für Fragen zur Erstattung von Reisekosten im Rahmen von Stipendien ab der Postdoc-Phase steht eine Ansprechperson zur Verfügung. Sofern die Möglichkeit gewährt wird, wird diese Ansprechperson in der Ausschreibung gesondert benannt.

Reisekosten

Zugreisen	• Erstattet werden Bahntickets 2. Klasse inklusive Sitzplatzreservierungen. • Bitte nutzen Sie Ihre Bahncard (falls verfügbar) und nach Möglichkeit Spartarife oder andere Rabatte.
Flugreisen	• Erstattet werden Flugtickets in der Economy Class. • Flugreisen innerhalb Deutschlands werden nicht erstattet.
Belege und Zahlungsnachweise	• Wir benötigen die Originalrechnungen mit ausgewiesener Mehrwertsteuer. Belege, die Sie in digitaler Form erhalten übermitteln Sie uns bitte per E-Mail. • Für Zahlungen in Ausländischen Währungen fügen Sie bitte bei: ○ einen Ausdruck zum Wechselkurs am Tag zum Datum der Rechnung bzw. des Belegs, ○ einen Kontoauszug, aus dem die Umrechnung in Euro hervorgeht.
Allgemeine Informationen	• Zudem werden keine privaten reisebezogenen Versicherungen (z.B. Versicherungen für Reise, Unfall, Reiserücktritt etc.) sowie Buchungsgebühren (z.B. von Buchungsportalen) erstattet.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN

Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg

Redaktion und Satz: Präsidiumsbüro

Vertrieb: Pressestelle

» **www.leuphana.de**